

**Ordnung über die Vergabe des
Helmut-Lindner-Preises
für exzellente Lehre
an der Hochschule Mittweida**

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Präambel

Die Qualität von Lehre und Studium bildet einen wesentlichen Bestandteil im Profil der Hochschule Mittweida und kann auf eine lange erfolgreiche Tradition verweisen. Hervorzuheben ist dabei die außergewöhnliche Lehr- und Lebensleistung von Studiendirektor Helmut Lindner, der als Dozent an der Ingenieurschule Mittweida lehrte und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts 14 Lehrbücher der Physikwissenschaft verfasste, die bis heute national und international anerkannt sind

Zu seine Ehren trägt der von der Hochschule Mittweida ausgelobte Preis für exzellente Lehre an der Hochschule Mittweida den Namen „Helmut-Lindner-Preis“

§ 1 Ziel der Preisvergabe

Ziel der Auslobung des Helmut-Lindner-Preises ist die Förderung forschender praxisnaher Lehre an der Hochschule Mittweida. Der Preis wird an Lehrende der HSMW vergeben, die eine herausragende Lehrleistung, besondere didaktische Kompetenz und aktuellen Praxis- und Forschungsbezug in Lehr und Lernmaterialien aufweisen.

§ 2 Ausschreibung des Preises

- (1) Der Preis wird in der Regel jährlich vergeben. Über die Auslobung des Preises und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Vergabe des Preises ist auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält mindestens die Höhe des Preises, den Bewerbungsschluss, den zur Bewerbung berechtigten Personenkreis und die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist. Die Ausschreibung ist mindestens einen Monat vor Bewerbungsschluss an der HSMW zu veröffentlichen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Um den Preis können sich alle Personen bewerben, die an der HSMW lehren. Neben Selbstbewerbungen können auch andere Personen durch Mitglieder und Angehörige der HSMW zur Preisvergabe vorgeschlagen werden.

- (2) Bewerbungen und Vorschläge sind bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin an den Prorektor für Studium und Qualitätssicherung der HSMW zu richten. Sie sollen eine Begründung enthalten.

§ 4 Vergabe

- (1) Alle eingehenden Bewerbungen werden von einer Jury bewertet. Die Jury besteht aus dem Prorektor für Studium und Qualitätssicherung, dem Prorektor für Forschung und Entwicklung, dem Referenten für Studium und Qualitätssicherung und dem Referenten für Forschung und Entwicklung. Die Jury beschließt über die Preisvergabe mit einfacher Mehrheit. Sie kann den Preis auf mehrere Bewerber verteilen.
- (2) Sind bis zum Bewerbungsschluss weniger als vier Bewerbungen eingegangen, so kann die Jury entscheiden, dass der Preis nicht vergeben wird und das freiwerdende Preisgeld in das nächste Jahr übertragen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. Februar 2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 14. Februar 2012.

Mittweida, den 14. Februar 2012

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto